

*Schreiben Hofrat Johann Jacob von Königshoven an Ignatius Freiherrn von Otten mit der Bitte, vor dem kaiserlichen Kommissionsdekret noch die Zustimmung der Kurfürsten zu Fortführung von Sitz und Stimme des Hauses Liechtenstein im Reichsfürstenrat einzubohlen, Abschr., Wien 1723 April 7, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 44, unfol.*

[1] Abschrift

Schreibens an herrn baron von Otten<sup>1</sup> de dato Wien, den 7. Aprilis 1723 von mir, hoffrath Königshoven<sup>2</sup>.

P. P.<sup>3</sup> das kayserliche rescriptum an die kayserliche principal commission in puncto des fürstlich liechtensteinischen voti ist schon etliche wochen fertig gelegen. Hatt aber nicht extradirt<sup>4</sup> werden wollen, bis nicht des herrn principal commissarii, cardinalen von Sachsen<sup>5</sup>, eminenz, von Pressburg<sup>6</sup> anhero kommen würden. Wie nun dieser tagen bey ihrer eminenz anwesenheit darvon eine copiam beym herrn von Glandorff<sup>7</sup> sollicitiren<sup>8</sup> lassen, haben sie mich in andtworth wiessen lassen, das rescript<sup>9</sup> währe ihre eminenz bereiths zugestellet und würden selbige es auf Regenspurg zweyfelsohne schon expedirt<sup>10</sup> haben.

Da hier zu Regenspurg aber würde mann præviam dictaturam<sup>11</sup> schon copiam haben können, welches da gestern vormittag erfahren, zu ihre excellenz, dem herrn reichsvicencanzlern<sup>12</sup>, aber nicht kommen können, habe durch dero gewesten nunmehr aber würcklichen reichshoffraths secretarium, herrn von Häffner, ihre excellenz bitten lassen, umb die erfolung der abschrift, damit serenissimus viso tenore, in eadem conformitate<sup>13</sup> denen gesambten herren ständen von Chur-<sup>14</sup> und Fürstlichen<sup>15</sup> Collegio zu schreiben, auch dahierbey der königlich Böheimbischen<sup>16</sup>

---

<sup>1</sup> Ignatius Anton Freiherr von Otten (1640–1724) war vom 14. Dezember 1700 bis zu seinem Tod kurfürstlich-mainzischer Gesandter (Direktorialgesandter, Reichsdirektor) auf dem Reichstag in Regensburg. Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Otten, Ignaz Anton Freiherr von; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 19 (1999), S. 652; Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71; Christian Gottfried OERTEL, *Vollständiges und zuverlässiges Verzeichnis der Kaiser, Churfürsten Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, ...*, Regensburg 1760, S. 17.

<sup>2</sup> Johann Jacob von Königshoven, erwähnt 1723 als substituierter Hofsekretarius. Vgl. Johann Basilius KÜCHELBECKER, *Allerneueste Nachricht vom Römisch Kayserlicher Hof, Hannover 1732, Kap. V., S. 168*.

<sup>3</sup> P.P. = per procura: mit Vollmacht.

<sup>4</sup> herausgegeben.

<sup>5</sup> Christian August Prinz von Sachsen-Zeitz (1666–1725), war Kardinal-Erzbischof von Gran und ab 1717 kaiserlicher Prinzipalkommissar. Ein Prinzipalkommissar war der offiziell beauftragte Vertreter des Kaisers auf den Reichstagen und anderen Versammlungen des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Heinrich Theodor FLATHE, *Christian August*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)* 4 (1876), S. 178.

<sup>6</sup> Bratislava, Hauptstadt der Slowakei.

<sup>7</sup> Franz Ernst Edler von Glandorf, kaiserlicher Hofrat und geheimer Reichshofratsekretär. Vgl. *Kaiserlicher und königlicher, wie auch erzhertzoglicher und dero Residenzstadt Wien Staats- und Stands-Kalender, Wien 1723, S. 125*.

<sup>8</sup> nachsuchen.

<sup>9</sup> Weisung.

<sup>10</sup> verschickt.

<sup>11</sup> vor der Anzeige.

<sup>12</sup> Friedrich Karl Graf von Schönborn-Buchheim (1674–1746) war Fürstbischof von Würzburg und Bamberg sowie von 1705 bis 1731 Reichsvizekanzler. Vgl. Hugo HANTSCH, *Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn. Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI. (Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst 2, Augsburg 1929)*.

<sup>13</sup> „serenissimus viso tenore, in eadem conformitate“: ihre Durchlaucht die Grundstimmung erkennt, [um] in ebensolcher Übereinstimmung.

<sup>14</sup> Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlangte der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, *Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband*, Husum 1998.

<sup>15</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*, Darmstadt 2009, S. 21–22.

und Österreichischen Cantzley<sup>17</sup> pro secundanda intentione nostra<sup>18</sup> an selbige [2] kayserliche gesandschafften gleichmässige verordnungen auswürcken könnte.

Allein heuth zu mittag lassen mir ihre excellenz durch herrn von Häffner sagen, es wäre noch zeith, und solte ich nur die sach noch ruhen lassen. Weillen aber keineswegs dienlich oder rathsam, daß des commissions-decret droben publicirt oder dictirt werde, bevor serenissimus noster denen herren ständen die ehr gethan, ihnen hac in causa<sup>19</sup> zuzuschreiben, als hielte ich dafür, daß gutt wäre, wann euer excellenz den herrn concommisarium baron von Kirchner<sup>20</sup> ersuchen thäten, mit publicirung des commissions-decrets noch etwa zurück zu halten, bis nostra ex parte<sup>21</sup> bey denen herren ständen die sach besser præpariret worden seyn wird. Bey welchen damit nicht gefehlet werden möge, wäre am besten, wann euer excellenz ihnen die mühen nehmen wolten.

1. die listam einzuschicken, welche von dem fürstlichen Collegio (dann daß allen vom churfürstlichen geschrieben werden müsse versteht sich per se) geschrieben werden solle.
2. Wie sie mit ihren vornehmen (als welche dahier nicht alle kund seynd) heissen.
3. Welchen aus ihnen pro facilitando negotio<sup>22</sup> mann sine præiudicio<sup>23</sup> durchleuchtigster geben könne oder solle. Welches da ob periculum in mora absente serenissima<sup>24</sup> zu gewönung der zeit hiemit zu erinnern mir die ehre gebe, verharre, etc.

[3] [Dorsalvermerk]

Abschrift vom hoffrath von Königshoven an herrn baron von Otten de dato 7. Aprilis 1723 etc.

Præsertim<sup>25</sup> das kayserliche rescriptum an der principal commission zu Regensburg das votum et sessionem principum<sup>26</sup> a Liechtenstein betreffend.

---

<sup>16</sup> Die Böhmisches Hofkanzlei wurde 1527 errichtet und war die für Böhmen zuständige Verwaltungs- und Finanzbehörde, die allein dem böhmischen König unterstellt und von der Österreichischen Hofkanzlei abgesondert war. Vgl. Eila HASSENPLUG-ELZHOLZ, *Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus (=Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 30)*, Oldenburg 1982, S. 75–78.

<sup>17</sup> Die Österreichische Hofkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur Adria), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neu erworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden). Vgl. Gerhard TADDEY, *Österreichische Hofkanzlei*; in: ders.: *Lexikon der deutschen Geschichte*. 2. Auflage, Stuttgart 1983, S. 562.

<sup>18</sup> pro secundanda intentione nostra: zur Unterstützung unserer Absicht.

<sup>19</sup> in dieser Sache.

<sup>20</sup> Michael Achatius Freiherr von Kirchner (1663–1734) war Reichshofrat und ab 1717 Konkommisсар (zweiter kaiserlicher Kommissar) auf dem Reichstag in Regensburg. Vgl. Oswald von GSCHLIEßER, *Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806*, Wien 1942, Nachdruck Kraus Reprint, Nendeln/Liechtenstein 1970, S. 332–334.

<sup>21</sup> von unserer Seite.

<sup>22</sup> zur Vereinfachung der Verhandlung.

<sup>23</sup> ohne Rechtsnachteil.

<sup>24</sup> „ob periculum in mora absente serenissima“: wegen Gefahr in Verzug durch Abwesenheit eurer Durchlaucht.

<sup>25</sup> Besonders.

<sup>26</sup> „votum et sessionem principum“: Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat.